



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2016    Göttingen, den 18.08.2016    Nr. 35

---

Inhalt:

Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

./.

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Duderstadt

Neufassung der Parkgebührenordnung der  
Stadt Duderstat

449

Gemeinde Friedland

B-Plan Nr. 042 „Hospiz Friedland“, Ortschaft Friedland

450

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

## Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Duderstadt (Parkgebührenordnung – ParkGO)

Aufgrund § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen an Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. **Für die Entrichtung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handy-Parken) gelten die gleichen Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung. Außerdem fallen die Übermittlungsgebühren des Providers an.**
- (2) Die Parkgebühren betragen auf Parkflächen mit einer höchstzulässigen Parkdauer von  
- bis zu 3 Stunden und bis zu 4 Stunden pro Minute:           1,0 Cent  
  
Die Mindestparkzeit beträgt 10 Minuten.  
Die Mindestparkgebühr beträgt 10,0 Cent.
- (3) Das Parken ist an Parkscheinautomaten (bis zu 3 Std. und bis zu 4 Std.) zu folgenden Zeiten gebührenpflichtig:  

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
Samstag	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (4) Die Parkgebühren auf den Parkplätzen Steintor und Westertor betragen für das Parken  

- pro Minute		0,8 Cent
- mit Tagesparkschein	bis zu 24 Stunden:	3,50 € sowie
- mit Wochenparkschein	bis zu 7 Kalendertagen:	12,50 €.

  
Die Mindestparkzeit beträgt 30 Minuten.  
Die Mindestparkgebühr beträgt 25 Cent.
- (5) Samstags wird das Parken auf den Parkplätzen Neutor, Steintor und Westertor mit Parkscheibe für bis zu 4 Stunden Parkdauer erlaubt.

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Parkgebührenordnung vom 18.09.2013 außer Kraft.

Duderstadt, 16.06.2016

Stadt Duderstadt

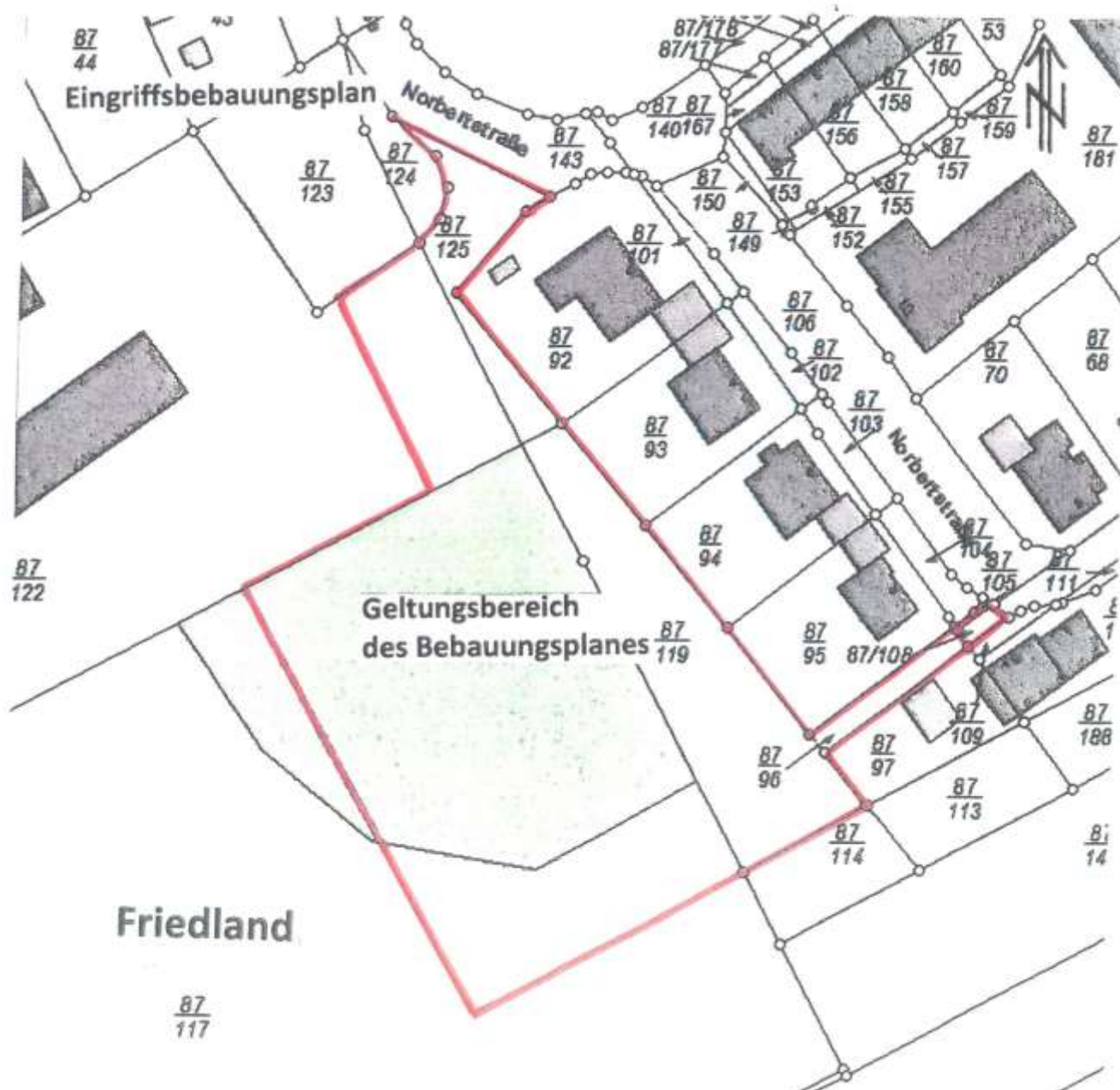
gez. Wolfgang Nolte  
Bürgermeister



## BEKANTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 042 "Hospiz Friedland", Ortschaft Friedland", Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) –i.d.F. der Bek. – vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414 ff.) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt.





Der v. g. Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.


Auf Verlangen kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt der Bebauungsplan Nr. 042 "Hospiz Friedland", Ortschaft Friedland, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister  
Im Auftrage:

  
( Schäfer )